

Die Auswirkungen einer fehlenden Auseinandersetzung mit den Unterschieden zwischen § 224 I Nr. 1 und Nr. 2 StGB auf § 177 VIII Nr. 1 StGB

BGH, Beschluss v. 09.10.2018 – 1 StR 418/18 (LG München I), NStZ 2019, 273

I. Sachverhalt (verkürzt)

Die Geschädigte befand sich zur Krankenbehandlung auf einer neurologischen Station eines Krankenhauses. Sie war dort in der Tatnacht dem Angeklagtem als Pfleger anvertraut. In der Absicht, die Geschädigte bewusstlos zu machen, um anschließend sexuelle Handlungen vorzunehmen, legte der Angeklagte der Geschädigten eine Infusion mit einem betäubenden Mittel, welches sonst bei Operationen für Narkosen verwendet wird. Er tat dies im Wissen, dass seine Verabreichung bei der Geschädigten weder ärztlich angeordnet noch sonst medizinisch indiziert war. Nach dem sie bewusstlos wurde, verging sich der Angeklagte an der Geschädigten. Das LG hat den Angeklagten wegen besonders schweren sexuellen Übergriffs in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- und Betreuungsverhältnisses zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt. Die Revision des Angeklagten, mit der er die Verletzung materiellen Rechts rügt, hat zum Rechtsfolgenausspruch Erfolg. Die Wertung des LG, der Angeklagte habe beim sexuellen Übergriff ein gefährliches Werkzeug im Sinne des § 177 VIII Nr. 1 StGB verwendet, hält rechtlicher Nachprüfung stand.

II. Entscheidungsgründe

Der Schuldspruch wird von den Feststellungen getragen. Anders als die Verteidigung meint, kommt es nicht darauf an, ob ein narkotisierendes Mittel schon für sich allein ein gefährliches Werkzeug sein kann. Denn hier wurde das Medikament dem Opfer nicht lediglich in ein Getränk gemischt, sondern mittels Infusion verabreicht, bei der das Medikament durch einen Katheter direkt in die Blutbahn des Opfers verbracht wird. Diese Form der Verabreichung des Arzneistoffs, der zu Bewusstlosigkeit mit Erbrechen und infolge Aspiration des Erbrochenen sogar zum Erstickungstod führen kann, in einer Dosis „im höhertherapeutischen Bereich“ war auch gefährlich (vgl. dazu auch BGH Beschl. v. 27.1.2009 – 4 StR 473/08, NStZ 2009, 505). Nach den Feststellungen des LG wurde die Geschädigte aufgrund der Infusion auf der Toilette bewusstlos und befand sich – nachdem sie nach der Tat vom Angekl. in dieser Verfassung erst ins Bett gebracht werden musste – noch bis zum nächsten Morgen in einem komatösen Zustand und war über einen Zeitraum von über zwölf Stunden kaum ansprechbar.

III. Problemstandort

Wünschenswert wäre es gewesen, wenn der Senat Ausführungen dazu getroffen hätte, ob ein narkotisierendes Mittel schon für sich alleine – ohne das Legen des Katheters durch den Pfleger – ein gefährliches Werkzeug sein kann. Während es bei für eine Strafbarkeit nach § 224 StGB regelmäßig dahinstehen kann, ob die Körperverletzung durch Beibringung gesundheitsschädlicher Stoffe (Nr. 1) oder mittels eines gefährlichen Werkzeugs (Nr. 2) begangen wird, ist diese Unterscheidung an anderer Stelle maßgeblich. So kennt § 177 VIII Nr. 1 StGB bloß das gefährliche Werkzeug und nicht mehr das noch in § 177 VII Nr. 2 StGB sonstige Mittel, unter das gesundheitsschädliche Stoffe fallen. Das Unterlassen einer begrifflichen Abgrenzung der eng zusammenhängenden Begriffe, die in anderen Strafnormen gerade nicht nebeneinanderstehen, ist gerade hinsichtlich des Bestimmtheitsgebots bedenklich und könnte unter Umständen das Bundesverfassungsgericht auf den Plan rufen. Die Problematik stellt sich ebenso im Rahmen des § 250 StGB und ist dort sehr examensrelevant.